



B E K A N N T M A C H U N G DES L A N D K R E I S E S R O T E N B U R G (W Ü M M E)

Veröffentlicht am 15.04.2012



Zweckvereinbarung über die Durchführung von Trichinenuntersuchungen durch das Veterinäramt des Landkreises Rotenburg (Wümme)

zwischen

dem Landkreis Rotenburg (Wümme),
vertreten durch den Landrat Hermann Luttmann,
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

- Landkreis Rotenburg (Wümme) -

und

dem Landkreis Verden,
vertreten durch den Landrat Peter Bohlmann,
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)

- Landkreis Verden -

Präambel

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der z. Zt. gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung

zur Übernahme von Untersuchungsaufgaben im Rahmen der Trichinenuntersuchungen

des Landkreises Verden durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) geschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Beauftragung des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit der Durchführung der Trichinenuntersuchungen nach der Referenznachweismethode entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 22.12.2005, L 338/60) durch den Landkreis Verden.

§ 2

Durchführung sowie Rechte und Pflichten der Zweckvereinbarung

- (1) Mit der Zweckvereinbarung werden keine mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) übertragen (mandatierende Aufgabenwahrnehmung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 2. HS 2. Alt. NKomZG).
- (2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) sichert eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe zu. Er stellt sicher, dass sein Untersuchungslabor entsprechend den geltenden Bestimmungen akkreditiert ist. Er unterrichtet den Landkreis Verden (Fachdienst Veterinärdienst und Verbraucherschutz) über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung der Untersuchungen von Bedeutung sein können.

Er teilt dem Landkreis Verden die Untersuchungstage (insbesondere bei notwendigen Verschiebungen durch Feiertage) und den spätesten Anlieferungstermin (Uhrzeit) für die zu untersuchenden Trichinenproben mit.

Im Falle eines fraglichen oder positiven Trichinenfundes wird unverzüglich der Landkreis Verden unterrichtet. Außerhalb der normalen Dienstzeit wird die Leitstelle des Landkreises Verden telefonisch informiert. Der Landkreis Verden veranlasst in eigener Zuständigkeit die weiteren erforderlichen Maßnahmen (Entnahme weiterer Proben, Beschlagnahme der Tiere, etc.).

- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erklärt sich bereit, die bei seinen Sammelstellen im Landkreis Rotenburg (Wümme) abgegebenen, aus dem Landkreis Verden stammenden Trichinenproben kostenlos mitzunehmen und für den sachgerechten weiteren Transport zu sorgen.
Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet sich, von beauftragten Jägern aus dem Landkreis Verden bei ihm angelieferte Trichinenproben anzunehmen.

Der Landkreis Verden übermittelt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vor dem 01.03.2012 eine Liste sämtlicher beauftragter Jäger im Landkreis Verden. Änderungen in der Beauftragung sind unverzüglich dem Landkreis Rotenburg (Wümme) mittels einer aktualisierten Liste mitzuteilen.

Trichinenproben, die von nicht beauftragten Jägern beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Untersuchung vorgelegt werden, werden einmalig untersucht. Der Landkreis Verden erhält über diesen Sachverhalt eine Mitteilung und trägt dafür Sorge, dass keine weiteren Trichinenproben dieses Jägers ohne Beauftragung zur Untersuchung gestellt werden. Im Wiederholungsfall (Abgabe ohne Beauftragung) wird eine Untersuchung abgelehnt. Hierüber wird der Landkreis Verden informiert. Von Haftungs- und Regressansprüchen Dritter stellt der Landkreis Verden den Landkreis Rotenburg in diesen Fällen frei.

Im Übrigen stellt der Landkreis Verden – insbesondere für bei ihm abgegebene Proben - sicher, dass die zu untersuchenden Proben rechtzeitig und vollständig (Kennzeichnung, Probenmenge, Begleitschein durch das Veterinäramt) das Untersuchungslabor des Landkreises Rotenburg (Wümme) erreichen.

- (4) Eine Trichinenuntersuchung findet nur statt, wenn das Probenmaterial untersuchungsfähig ist, ordnungsgemäß verpackt und mit einem Probenbegleitschein versehen ist.
- (5) Der Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen werden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) in einem Prüfbericht dokumentiert und dem Landkreis Verden als Auftraggeber umgehend per Fax oder E-Mail übermittelt. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist der Landkreis Verden unverzüglich - möglichst telefonisch - zu unterrichten.
- (6) Die dem Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit bekannt gewordenen Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3

Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Der Landkreis Verden vergütet die Untersuchungstätigkeit des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit einem Betrag von 4,00 € bei einmaliger Untersuchung.
Basis für die Abrechnung sind die an den Landkreis Verden übermittelten Prüfberichte.
Im Falle eines fraglichen oder positiven Trichinenfundes erfolgt eine Vergütung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die weiteren erforderlichen Untersuchungsansätze nach Aufwand (personeller und sächlicher Aufwand). Sind in dem fraglichen oder positiven Untersuchungsansatz Trichinenproben aus beiden Landkreisen, werden die Kosten zur Hälfte dem Landkreis Verden in Rechnung gestellt.
- (2) Eine Erstattung von Sachkosten, insbesondere auch im Hinblick auf die IT-Ausstattung, erfolgt nicht. Das gilt auch für evtl. anfallende Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Die Rechnungsstellung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) an den Landkreis Verden erfolgt nach Aufkommen, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Landkreis Verden ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung vorzunehmen.
- (4) Die Rechnungsstellung der Kosten für die Trichinenuntersuchung an die einzelnen Jäger oder Gewerbetreibende erfolgt durch den Landkreis Verden in eigener Zuständigkeit.

§ 4

Anpassung der Vergütung

Der Landkreis Verden verpflichtet sich, eine Anpassung der Vergütung vorzunehmen, sobald sich für den Landkreis Rotenburg (Wümme) die Notwendigkeit ergibt, die erhobenen Gebühren für die Trichinenuntersuchung zu verändern.

§ 5
Laufzeit und Kündigung der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung durch die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden in Kraft. Sie wird bis zum 31.12.2012 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.

§ 6
Anpassungen der Zweckvereinbarung

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich verändertert.

§ 7
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Rotenburg (Wümme), 23.03.2012

Der Landrat
Luttmann

Verden (Aller), 22.03.2012

Der Landrat
Bohlmann